

## **Stellungnahme des Betroffenenrates beim UBSKM „Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes“**

**Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. März 2022 zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16232 (Neudruck)**

04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns als Mitglieder des Betroffenenrates beim UBSKM mit unserer Expertise und einem konstruktiv-kritischen Blick zu dem oben benannten Gesetzesentwurf einbringen zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung NRW auch in Form dieses Gesetzes Verantwortung übernehmen möchte und sich dazu entschieden hat, vergangenen Missständen und Fehlern im Rahmen von Kinderschutzverfahren Rechnung zu tragen und den Kinderschutz in NRW strukturell, fachlich, personell zu professionalisieren wie auch finanziell zu stärken. Wichtige Bausteine sollen dabei die hohe Qualität fachlicher Standards in §8a SGB VIII-Verfahren, Qualitätssicherung und -beratung wie auch ein Qualitätsentwicklungsverfahren sein. Auch das begrüßen wir ausdrücklich.

Ein besonders erfreulicher Schritt ist, qua Gesetz Kinderschutz ab sofort und ausdrücklich mit der UN-Kinderrechtskonvention zu verknüpfen und den Status von Kindern und Jugendlichen als Rechtsträger\*innen stärker als bisher hervorzuheben. Ihre Rechte und Bedürfnisse sollen der zentrale Ausgangspunkt in der Wahrung und Erfüllung des staatlichen Schutzauftrages stehen und Kinderschutz als eine kooperative, institutionelle und intervenierende Querschnittsaufgabe flächendeckender Kinderschutz-Netzwerke verstanden werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir zum Entwurf vom 13.01.2022 / Drucksache 17/16232 im Einzelnen folgende Anmerkungen, Empfehlungen und Fragen formulieren:

## 1. A Problem

Im ersten Abschnitt heißt es: „Kinderschutz ist aber auch jenseits öffentlichkeitswirksamer Einzelfälle von überragender Bedeutung, denn jeder Fall von Kindeswohlgefährdung – ob öffentlich bekannt geworden oder nicht, ist mit großem Leid für das betroffene Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen verbunden.“

Es ist aus unserer Sicht nicht haltbar, hier von „öffentlichkeitswirksamen Einzelfällen“ zu sprechen. Diese Formulierung bagatellisiert das Leid jedes einzelnen Kindes und die Gruppe der kindlichen/ jugendlichen Opfer insgesamt.

Die Missbrauchsskandale in NRW haben ins Bewusstsein gebracht, in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt – vorrangig in ihren Familien bzw. durch nahe Verwandte – erleiden und (auch kommerziell) ausgebeutet werden.

Exemplarische Zahlen aus der BAO Berg: In der Hochphase der Ermittlungen waren den Angaben zufolge annähernd 350 Ermittler\*innen rund um die Uhr damit beschäftigt, Tatverdächtige anhand Zehntausender gesicherter Fotos, Videos und Chats zu identifizieren. Ermittler\*innen identifizierten 439 Tatverdächtige und befreiten 65 missbrauchte Kinder (vgl. [https://koeln.polizei.nrw/sites/default/files/2022-01/Handout\\_BAO\\_Berg.pdf](https://koeln.polizei.nrw/sites/default/files/2022-01/Handout_BAO_Berg.pdf))

Das sind KEINE Einzelfälle.

## 2. D Kosten

*„Für das Jahr 2022 ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 2022 geplant. Die Mehrkosten für den Landshaushalt für den Regelungsgegenstand „Ombudsstelle“ sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.“*

Wir geben zu bedenken, dass die Kosten für Besetzungsverfahren und Ausbau der notwendigen Infrastruktur/Ausstattung und dem Bekanntmachen von Ombudsstellen einkalkuliert werden müssen, d.h., gerade in den ersten Monaten ist mit erheblichen Mehrausgaben zu rechnen. Die kalkulierten Kosten sollten dahingehend dringend erneut geprüft und angepasst werden. Insbesondere ist im Sinne des Grundgesetzes, der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen, dass die Ombudsstellen von Anfang an vollständig barrierefrei nutzbar sein müssen und diese Kosten nicht auf spätere Jahre umgelegt werden dürfen.

## 3. F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

*„Das Land wird diese Umsetzung finanziell unterstützen.“*

Unsere Fragen sind hier, was diese Aussage konkret bedeutet. In welcher Höhe wird sich die Landesregierung an den notwendigen finanziellen Investitionen in Millionenhöhe beteiligen? Inwieweit sind diese Ausgaben vom Konnexitätsprinzip, das auch in NRW gilt, erfasst? Inwieweit wird die konkrete und mancherorts defizitäre Haushaltslage der einzelnen Kommunen dabei differenziert berücksichtigt?

Wir bitten um die Klarstellung dieser Regelung, da die in diesem Gesetz angelegte Verbesserung des Kinderschutzes bei fehlender kommunaler Finanzierung aus unserer Sicht zum Scheitern verurteilt sein kann.

#### **4. H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

*S. 4: „Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.“*

Unserer Auffassung nach trifft diese Aussage nicht zu. Mit Blick auf aktuelle wie historische Forschungsergebnisse kann sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen nicht losgelöst von Geschlechterbildern und geschlechtlichen Benachteiligungen auf gesellschaftlicher Ebene betrachtet und bekämpft werden. Z.B. muss die besondere Situation von geschlechtlich marginalisierten Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Partizipationsrechte und Gewaltschutz bei der Umsetzung ebenso explizit berücksichtigt werden wie die Situation von Mädchen mit Behinderung. Insbesondere betreffen geschlechtsbezogene Auswirkungen die Aspekte der Schutzkonzepte und der Fortbildungen. Wir empfehlen eine erneute Prüfung des Punktes dahingehend, in welchen Bestandteilen des Gesetzes explizit auf Geschlechtersensibilität und Sensibilität gegenüber mehrfachmarginalisierten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu verweisen ist.

#### **5. J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

*S. 4: „Keine.“*

Auch hier wenden wir ein, dass Menschen mit Behinderung jeden Lebensalters überdurchschnittlich häufig von sexualisierter Gewalt betroffen und unterdurchschnittlich häufig Zugang zu Präventions- und Interventionsangeboten (einschließlich Schutzräumen und barrierefreien Kommunikationswegen bei Kindeswohlgefährdung) haben. Zum barrierefreien Ausbau von z.B. Schutzkonzepten, Mädchenhäusern und Fachberatungsstellen müssen damit verbundene zusätzliche Kosten ausschließlich zu diesem Zweck einkalkuliert werden, um eine erneute Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bezgl. ihres Rechtes auf Gewaltschutz auszuschließen. Die UN-Kinderrechts- und die UN-Behindertenrechtskonvention erfordern ebenso wie die konsequente Berücksichtigung des Grundgesetzes, dass die Barrierefreiheit von sämtlichen im Gesetz benannten neuen Maßnahmen von Anfang an berücksichtigt und von bereits bestehenden Maßnahmen umgehend geprüft und bei Bedarf verbessert wird. Die Schaffung gesonderter, barrierefreier Angebote zur Vermeidung einer Anpassung allgemeiner Angebote (z.B. die Exklusion von Behinderung als Thema aus allgemeinen

Fortbildungen oder die Eröffnung von besonderen Schutzräumen) widerspräche der UN-BRK. Wir möchten dringend empfehlen, zum Entwurf die Stellungnahme einer Organisation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung einzuholen.

## **6. Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)**

### Art. 1, Teil 1, §1, Abs. 2, S. 5

*„Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.“*

Wir schlagen vor, diese Aussage folgendermaßen zu ergänzen und die damit einhergehende Verbindlichkeit und Verpflichtung zur Umsetzung auch mit Blick auf die Gesetzesreform des SGB VIII zu verstärken:

*„Diesen besonderen Belangen ist gemäß GG §3, Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen.“*

### Art. 1, Teil 1, §2, Abs. 3, S. 6

*„Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.“*

Diese Regelung betrifft die Problematik der sog. Careleaver. Wir schlagen vor, auch in diesem Gesetz den Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige mit dem Ziel aufzunehmen, an ihren tatsächlichen Bedarfen orientiert den Übergang aus den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in die Hilfen für junge Volljährige fachlich gut zu gestalten. Wir schlagen zudem vor, den Anspruch dabei in der Regel zumindest bis zum 25. Lebensjahr vorzusehen. Eine Fortsetzung im begründeten Einzelfall bis 27 Jahre soll natürlich weiterhin bestehen bleiben.

### Art. 1, Teil 3, §6, S. 10

*„Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für die Qualitätsberatung nach §7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach §8 zuständige Stelle.“*

Es wäre aus unserer Sicht notwendig, zumindest die Ausgestaltung dieser Stelle bereits im Gesetz zu präzisieren, ohne dabei die konkrete Stelle zu bestimmen.

Die derzeitige Beschreibung des Aufgabenspektrums der nach §§7 und 8 zuständigen Stelle bleibt unseres Erachtens deutlich hinter den Kompetenzen einer tatsächlichen Fachaufsicht, wie wir sie im Sinne der Empfehlung der Kinderschutzkommission verstehen (Vgl. Abschlussbericht der Kinderschutzkommission für 2021, S. 33), zurück. Auch wenn im vorliegenden Entwurf gerade

nicht von einer Fachaufsicht gesprochen werden soll, sondern die Lösung über Beratung und Evaluation gefunden wurde, finden wir die Ausgestaltung der Stelle nach obiger Beschreibung nicht ausreichend, um Fehlern wie den im Fall Lügde aufgetretenen vorzubeugen. Insbesondere sollte im Vorfeld konkretisiert werden, nach welchen Kriterien die zuständige Stelle einzurichten ist, welche fachlichen Kompetenzen vorausgesetzt werden und in welcher Beziehung die Stelle zum Landesjugendamt stehen sollte.

#### Art. 1, Teil 3, §7, Abs. 3, S. 10

*„Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen obliegt allein dem Jugendamt. Entscheidungen mit Außenwirkung darf die nach §6 zuständige Stelle nicht treffen, die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Jugendamt.“*

Hier muss aus unserer Sicht eine Ausnahmeregelung erfasst werden: Wenn sich Hinweise darauf bieten, dass das zuständige JA seinen Aufgaben im Sinne der fallinvolvierten Kinder/Jugendlichen im Einzelfall auch nach Einbezug der Qualitätsberatung nicht gerecht werden kann, muss der Fall umgehend in andere Zuständigkeit übergeben werden (z.B. das Landesjugendamt weiterzuleiten sein). Ohne diese Ausnahmeregelung besteht das Risiko, dass auch, wenn der zuständigen Stelle nach §7 gravierende Schwierigkeiten in der Arbeitsweise eines JA bekannt werden, die zur Gefährdung von Kindern/Jugendlichen beitragen bzw. sie aufrechterhalten, keine zeitnahen Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen ergriffen werden.

#### Art. 1, Teil 3, §8, Abs. 3, S. 11

*„Die Auswahl der konkreten Fälle für das Qualitätsentwicklungsverfahren erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt.“*

Diese Ausschließlichkeit konterkariert die Absicht, Fehlerquellen aufzudecken. Zudem läuft die Vorabselektion des Evaluationsmaterials durch die evaluierte Organisation den gängigen Qualitätskriterien der Evaluation zuwider. Wir empfehlen nachdrücklich regelmäßiges Monitoring des Fallbestandes der Jugendämter, mindestens aber einen Auswahlalgorithmus auf Zufallsbasis. Eine zufallsbasierte Auswahl oder die Kombination zufälliger und jugendamtsgewählter Fälle erleichtert die Möglichkeit, systematisch bestehende Schwierigkeiten zu identifizieren.

#### Art. 1, Teil 4, §9, Abs. 3, Punkt 3, S. 13

*„Hierzu gehören insbesondere [...] die Herstellung von Transparenz über Mittelungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.“*

Wir begrüßen ausdrücklich die Verpflichtung und Finanzierung der Netzwerke Kinderschutz.

Wir empfehlen zugleich, hier die DSGVO als eine weitere Grundlage zu benennen, nach der der Austausch und die Kommunikation aller Akteur\*innen auszurichten ist und die die informationelle

Selbstbestimmung der betreffenden Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten gewährleistet.

Art. 1, Teil 4, §9, Abs. 3 im abschließenden Abs., S. 13

*„Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.“*

Wir begrüßen diese Regelung sehr, weil sie eine zivilgesellschaftliche Kultur des Einmischens befördern kann. Zugleich möchten wir anregen, sie um die Aspekte der Barrierefreiheit und zielgruppengerechter Ansprache sowie die regelmäßige Aktualisierung zu ergänzen und entsprechend zu finanzieren.

Art. 1, Teil 4, §9, Abs. 4, S. 13

*„In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:“*

In der darauffolgenden Auflistung fehlen aus unserer Sicht Kinder und Jugendliche selbst. Vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Absicht, Kinder und Jugendliche als Rechtssubjekte anzuerkennen, sehen wir auch hier eine gute Chance, ihrem Recht auf Teilhabe und Beteiligung in allen für sie wesentlichen Belangen nachzukommen und eine Form ihrer Selbstvertretung einzubinden. Wir empfehlen, kommunal bestehende Selbstvertretungen von Minderjährigen explizit als Beispielgruppe mit aufzuführen.

Zudem halten wir die Expertise der spezialisierten Fachberatung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Netzwerk Kinderschutz für unerlässlich, so dass sie in der vorgelegten Liste unbedingt ergänzt werden sollte.

Art. 1, Teil 5, §10, Abs. 3, S. 15

*„Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.“*

Diese Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist aus unserer Sicht ein notwendiger und erfreulicher Schritt. Sie zu beteiligen, bedeutet zunächst, ihren eigenen Gedanken und Einschätzungen Gehör zu verschaffen und diese dann in die konzeptionelle Ausgestaltung einzubeziehen. Dies ist aus unserer Sicht noch immer keine Selbstverständlichkeit, sodass wir die folgende Präzisierung vorschlagen möchten:

*„...und während der Dauer des Pflegeverhältnisses angehört und beraten [...] werden.“*

## Art. 1, Teil 5, §11, Abs. 1, S. 15

*„Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach §8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept).“*

Wir halten die Sicherung der Kinderrechte und die Entwicklung von Schutzkonzepten auch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für notwendig, und regen an, dass entsprechende Regelungen auch für Angebote und Einrichtungen der Eingliederungshilfe getroffen werden müssen.

Hier begrüßen wir den Einbezug der freien Träger\*innen. Wir bitten aber um die Überprüfung, inwieweit bestimmte Einrichtungen und Angebote über ein Hinwirken hinaus zur Umsetzung der oben benannten Regelungen verpflichtet werden könnten.

## Art. 1, Teil 8, §17, S. 20

*„Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2027 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.“*

In Anbetracht des hier vorliegenden gesetzgeberischen Anliegens und der dafür eingesetzten auch finanziellen Mittel möchten wir über die geplante Berichtspflicht hinausgehend anregen, schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Evaluation des Gesetzes insgesamt und aller damit verbundener Verfahren und Neuerungen (Ombudsstellen, Maßnahmen bzgl. der Jugendämter, Entwicklung und Wirkweisen von Schutzkonzepten) vorzusehen und entsprechend zu finanzieren. Die Berichtspflicht würde vor diesem Hintergrund nicht entfallen, sondern sich auf einen z. B. jährlichen Bericht zum Stand der Umsetzungen beziehen müssen.

## **7. Begründung, A Allgemeiner Teil, S. 37**

### Kinderschutzkonzepte

*„Hierzu soll mit den Trägern der Einrichtungen und Angebote ein Prozess aufgesetzt werden, in dem die oberste Landesjugendbehörde unter Beteiligung der Landesjugendämter mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie den Verbänden der Träger Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Kinderschutzkonzepte trifft.“*

Auch hier halten wir den Einbezug der Expertise der spezialisierten Fachberatung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für dringend erforderlich und bitten um entsprechende Ergänzung.

## 8. Begründung, B Besonderer Teil

### Zu Art. 1, §3, Abs. 3, S. 41

*„Dieses Gesetz verpflichtet nun das Jugendamt, junge Menschen und ihre Familien über die Möglichkeit zu informieren, sich im Konfliktfall an eine Ombudsstelle zu wenden. Über diese Vorschrift zur Informationsweitergabe an junge Menschen und ihre Familien wird deren Beschwerdemöglichkeit gestärkt.“*

Wir begrüßen diese Regelung zur obligatorischen Informationsweitergabe durch das Jugendamtes sehr und möchten auch an dieser Stelle anregen, in der Begründung auf die notwendige Barrierefreiheit in der Ansprache und Informationsvermittlung hinzuweisen.

### Zu Art. 1, §9, Abs. 4, S. 49

*„Zudem erscheint eine adäquate Honorierung der Mitwirkung von freiberuflich Tätigen in den Netzwerken Kinderschutz wünschenswert. Es ist perspektivisch zu klären, ob die Finanzierung einer solchen Honorierung innerhalb des Regelsystems möglich ist.“*

Wir halten eine angemessene Honorierung des Engagements von Angehörigen freier Berufe nicht nur für wünschenswert, sondern für dringend erforderlich. Es ist aus unserer Sicht ein seit langem bekannter Missstand, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit für medizinische, psychotherapeutische und therapeutische Leistungserbringer\*innen oftmals an der ungeklärten Honorierung scheitert und ihr Engagement eine Frage des persönlichen Einsatzes ist. Dies gilt auch für Mitarbeiter\*innen der spezialisierten Fachberatung.

Da die obige Formulierung aus unserer Sicht die Aufgabe der Netzwerke Kinderschutz gemäß diesem Gesetz, bei möglicher Kindeswohlgefährdung effektiv und schnell zusammenzuarbeiten (vgl. §9, Abs. 4, S. 13), konterkariert, bitten wir um dringende Klarstellung und Überprüfung folgender Aspekte bzw. Fragen: Was ist genau mit Regelsystem gemeint? Wer klärt die Frage der Finanzierung innerhalb dieses Systems? Welche Möglichkeiten könnten auf Seiten des Landes NRW bestehen, die Klärung der Finanzierung mit potentiellen Verhandlungspartner\*innen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu befördern? Inwiefern könnten auch neue Formen der Honorierung eine der Aufgabe angemessene Lösung sein?